

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(85) 206 endg

Brüssel, 13 mai 1985

## DIE GEMEINSCHAFT UND DIE EFTA-LÄNDER:

Durchführung der Gemeinsamen Erklärung von Luxemburg  
vom 9. April 1984

---

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

KOM(85) 206 endg



## I. EINLEITUNG

1. Mit der Gemeinsamen Erklärung von Luxemburg vom 9. April 1984 haben die Minister der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der EFTA-Länder (1) sowie die Kommission ihren politischen Willen zum Ausdruck gebracht, die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern stärker auszubauen "mit dem Ziel, einen dynamischen europäischen Wirtschaftsraum zu schaffen, der ihren Ländern Nutzen bringt."

Diese Erklärung erhielt breiteste Unterstützung der wirtschaftlichen und der politischen Kreise sowohl in der Gemeinschaft als auch auf Seiten der EFTA.

2. Seit April 1984 fanden zahlreiche Tagungen auf verschiedener Ebene zwischen Vertretern der EFTA-Länder und der Kommission statt, um in praktischer Hinsicht zu ermitteln, durch welche Maßnahmen sich die Ziele von Luxemburg am ehesten konkret umsetzen lassen könnten, ohne darüber jedoch die Übrigen in der Erklärung genannten Bereiche zu vernachlässigen.
3. In ihrem Arbeitsprogramm für 1985 hat die Kommission der Entwicklung enger Beziehungen zu den EFTA-Ländern besondere Bedeutung beigemessen, und sie hält nunmehr den Augenblick für gekommen, dem Rat ihre Vorstellungen dazu zu unterbreiten.

### Stand der Zusammenarbeit EG/EFTA

4. Die Kommission erinnert in diesem Zusammenhang an folgende Fakten:
  - Für die gewerblichen Waren wurden die Zölle, die mengenmäßigen Beschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern aufgrund der 1973 in Kraft getretenen Freihandelsabkommen inzwischen abgeschafft;

---

(1) Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz und Liechtenstein.

- die Gemeinschaft hat mit den EFTA-Ländern die weltgrößte Freihandelszone mit einem Markt von mehr als 300 Millionen Verbrauchern geschaffen, der sich mit dem Beitritt Spaniens auf 350 Millionen erweitern wird;
- die EFTA-Länder sind für die Gemeinschaft bei weitem der wichtigste Absatzmarkt: fast 23 % ihrer Ausfuhren sind für diese Länder bestimmt, mehr als für die Vereinigten Staaten. Die Ausfuhren der EFTA-Länder nach der Gemeinschaft stellen mehr als 50 % ihrer Gesamtausfuhren dar;
- die Industrien der Gemeinschaft und der EFTA-Länder sind miteinander durch Direktinvestitionen, Joint ventures, Vereinbarungen über die technische Zusammenarbeit usw. eng verflochten. Sie haben effektiv untereinander eine enge Zusammenarbeit entwickelt, deren weiterer Ausbau jedoch auf Hemmnisse administrativer, technischer, steuerlicher usw. Art stößt;
- zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern sind die Kontakte, Konsultationen und Koordinierungen im Bereich der Wirtschaftspolitik immer enger geworden. Sie reichen weit über den Handelsverkehr hinaus und umfassen unter anderem so verschiedene Sektoren wie Verkehr, Energie, Konjunktur, Umwelt, Dienstleistungen.

#### Grundprinzipien der künftigen Zusammenarbeit

5. Die stärkere wirtschaftliche und politische Integration, auf die sich die Gemeinschaft zubewegt, wird ihr die Möglichkeit geben, eine engere Zusammenarbeit mit den benachbarten EFTA-Ländern in Aussicht zu nehmen, ohne die Gefahr zu laufen, sich in einer großen Freihandelszone aufzulösen. Diese Zusammenarbeit muß auf folgenden Grundprinzipien aufbauen:
  - a) Die Entscheidungsautonomie der Gemeinschaft und die Weiterführung ihres Integrationsprozesses dürfen in keinem Fall beeinträchtigt werden.

- b) Die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse und die Vereinfachung der Verwaltungsförmlichkeiten an den Grenzen zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern stellen eine logische Fortschreibung der Freihandelsabkommen dar: sie werden Hand in Hand gehen müssen mit der progressiven Integration des Binnenmarktes der Gemeinschaft.
- c) Kein spezifischer Kooperationsbereich darf von vornherein ausgeschlossen werden. Die Gemeinschaft wird beispielsweise die Koordinierung mit den EFTA-Ländern in Bereichen wie Verkehrs- oder Umweltpolitik intensivieren müssen, die zwangsläufig nicht an den Grenzen halt machen und auf die die öffentliche Meinung besonders empfindlich reagiert.
- d) Die schrittweise Verwirklichung einer europäischen Wirtschaftszone wird jedoch nur möglich sein, wenn die Kosten und der Nutzen in gleicher Weise geteilt werden. Dementsprechend müssen die unter Partnern in Angriff genommenen Aktionen auf einer effektiven Gegenseitigkeit basieren.

#### Die Bereiche der künftigen Zusammenarbeit

6. Die Durchführung der Erklärung von Luxemburg wird zwangsläufig ein kontinuierlicher und langfristiger Prozeß sein.

- a) Die Kommission ist der Auffassung, daß im gemeinsamen Interesse mit der Beseitigung einer ganzen Reihe technischer oder administrativer Hemmnisse begonnen werden muß.

Diese Aufgabe umfaßt drei Teile:

- Vereinfachung der Verwaltungsförmlichkeiten im Handelsverkehr;
- Vereinfachung der Ursprungsregeln;
- Vereinfachung/Harmonisierung im Bereich der technischen Normen und der Anerkennung von Prüfungen und Bescheinigungen.

b) Weitere Bereiche sollten nach Auffassung der Kommission ebenfalls schon heute in Angriff genommen werden. Das sind:

Forschung: Entwicklung der Zusammenarbeit zwecks Stärkung der europäischen Kapazitäten und Ressourcen.

Landwirtschaft: Erweiterung der Sondervereinbarungen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse über die bereits bestehenden Regelungen hinaus.

Öffentliche Aufträge: Schrittweise Liberalisierung der öffentlichen Aufträge in der gesamten Zone Gemeinschaft-EFTA.

Kontrolle der Reisenden an den Grenzen: Weitestgehende Erleichterung der Kontrollen und Förmlichkeiten zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern.

Verkehr: Intensivierung der Zusammenarbeit in den verschiedenen Verkehrsbereichen, insbesondere im Bereich der Durchfuhr, der Straßenbenutzungsgebühren usw.

Umwelt: Harmonisierung der Umweltschutzmaßnahmen.

Wirtschaftliche, währungspolitische und sozialpolitische Fragen: Stärkere Koordinierung und Konzertierung in diesen Bereichen sowohl was die Innenpolitiken, allen voran die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, anbelangt, als auch auf internationaler Ebene, in erster Linie zur Wahrung und Stärkung des offenen und multilateralen Handelssystems.

II. LEITLINIEN FÜR DIE KÜNFTIGE ZUSAMMENARBEIT IN DEN EINZELNEN BEREICHEN

A. SCHRITTWEISE VERRINGERUNG DER HANDELSHEMMNISSE ZWISCHEN DER GEMEINSCHAFT UND DEN EFTA-LÄNDERN

1. Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr

- a) Die Gemeinschaft hat die schrittweise Beseitigung der Kontrollen und Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr in Angriff genommen. Dieser Prozeß umfaßt zunächst die Erleichterung der Kontrollen und Förmlichkeiten an den Grenzen, die Lockerung der Bestimmungen im Bereich des Gemeinschaftsversands, die Verwendung des Einheitspapiers und die Einführung einer einzigen Kontrolle durch die Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaates für die Rechnung der Zollbehörden des Ausfuhrmitgliedstaates.
- b) Die Kommission ist der Auffassung, daß die Ausdehnung dieser Vereinfachungsmaßnahmen auf den Handel mit den EFTA-Ländern im gemeinsamen Interesse liegt. Sie glaubt, daß spezifische Vereinbarungen mit den EFTA-Ländern getroffen werden können, was die Erleichterung der Kontrollen und Förmlichkeiten sowie das Versandverfahren anbetrifft.

In Anbetracht des von seiten der EFTA bekundeten Interesses beabsichtigt die Kommission außerdem, mit den EFTA-Ländern die Modalitäten für die Verwendung eines Einheitspapiers im Handel EG/EFTA ab 1.1.1988 zu ermitteln (von diesem Zeitpunkt an soll das Einheitspapier in der Gemeinschaft verwendet werden).

Die Kommission wird Sondierungsgespräche aufnehmen und sodann dem Rat konkrete Vorschläge unterbreiten.

## 2. Vereinfachung der Ursprungsregeln

Die Ursprungsregeln müssen vereinfacht werden, um Schwerfälligkeiten zu beseitigen, die übertrieben hohe Verwaltungskosten verursachen.

- a) Gewisse Fortschritte sind bereits zu erkennen. Die Ausarbeitung einer neuen internationalen Zoll- und Statistiknomenklatur (harmonisiertes System), die am 1.1.1987 in Kraft treten soll, wird die Möglichkeit geben, in den Ursprungsregeln eine größere Transparenz zu erreichen. Ferner wird die Kommission dem Rat in den nächsten Wochen vorschlagen, die versuchsweise für einen Zeitraum von drei Jahren (1. April 1983 - 30. März 1986) eingeführten Vereinfachungen in Form von Alternativregeln endgültig zu genehmigen.
- b) Die Kommission glaubt, daß weitere Fortschritte wünschenswert sind, und daß in erster Linie die Papiere für den Ursprungsnachweis vereinfacht und die Übermittlung der Daten über den Ursprung durch ein Telekommunikationssystem vorgesehen werden sollten, nach dem Muster dessen, was bereits auf Gemeinschaftsebene in Aussicht genommen wird. Schließlich hat sie die Absicht, mit den EFTA-Ländern die Auswirkungen der etwaigen Einführung eines Kumulierungssystems gründlich zu prüfen. Sie wird den Rat mit diesen Fragen befassen, sobald die technischen Studien vertieft worden sind.

## 3. Technische Normen und Vorschriften

Die Vielfalt und Komplexität der einzelstaatlichen Normen und technischen Vorschriften, die manchmal stark voneinander abweichen, stellen ernsthafte Hemmnisse für den Handel dar. Die Gemeinschaft für ihren Teil hat einen langwierigen Prozeß in Angriff genommen, der auf eine Harmonisierung und in einigen Fällen auf die Ausarbeitung gemeinsamer Normen und technischer Vorschriften abzielt, wobei der Schwerpunkt auf den neuen Normen für die Spitzentechnologien liegt.



- a) Eine gewisse Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern besteht bereits. Die EFTA-Länder sind an dem von der Gemeinschaft eingeführten Informationsverfahren über die europäischen Normungsgremien CEN (Europäisches Komitee für Normung) und CENELEC (Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung) beteiligt, in denen auch ihre Normungsinstitute mitarbeiten. Regelmäßig findet ein Meinungsaustausch zwischen den Komitees der Gemeinschaft und der EFTA über die Normen und die technischen Vorschriften statt.
- b) In dem von der Kommission im Januar 1985 vorgeschlagenen neuen Konzept für die technische Harmonisierung und Normung erhalten die europäischen Normungsgremien CEN und CENELEC eine größere Rolle. Die Kommission hält es daher für unerlässlich, daß die Gemeinschaft und die EFTA-Länder CEN und CENELEC umgehend die Mittel an die Hand geben, die es ihnen gestatten, ihre Aufgabe optimal zu verwirklichen. Sie wird dazu geeignete Vorschläge unterbreiten.
- c) Wegen der wachsenden technischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Informationstechnologien und des Fernmeldewesens hat die Gemeinschaft die Ausarbeitung gemeinsamer Normen und technischer Vorschriften auf der Basis der internationalen Normungstätigkeit im Rahmen des CEN und CENELEC in Angriff genommen. Diese neue Initiative hat eine besondere Bedeutung für die Arbeiten, welche von der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen (CEPT), der auch die EFTA-Länder angehören im Telekommunikationssektor ausgeführt werden. Es ist wichtig, daß die Empfehlungen der CEPT die Form klarer und präziser Vorschriften annehmen, damit sie von den Postverwaltungen und den anderen Benutzern des Telekommunikationssystems in der gesamten Zone Gemeinschaft-EFTA einheitlich angewendet werden können. Diese Maßnahmen müßten unter Berücksichtigung der analogen Maßnahmen ausgearbeitet werden, die sämtliche Anwendungen im Bereich der Informationstechnologie betreffen.

4. Gegenseitige Anerkennung der Prüfungsergebnisse und der Bescheinigungen

a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben aufgrund der Erfahrungen der letzten 15 Jahre eine neue Aktion innerhalb der Gemeinschaft in die Wege geleitet, um eine echte gegenseitige Anerkennung der Prüfungsergebnisse und der Bescheinigungen zu gewährleisten. Die erste Phase dieser Aktion besteht in einer umfassenden Umfrage über die Prüfungstätigkeiten und die Bescheinigungen in der Gemeinschaft, um ein Inventar der Laboratorien und der zuständigen Einrichtungen zu erstellen. Mit den EFTA-Ländern wurde vereinbart, daß sie gleichzeitig eine ähnliche Aktion durchführen werden.

b) Die Kommission ist der Auffassung, daß die gegenseitige Anerkennung ebenfalls ein erstrebenswertes Ziel in den Beziehungen zwischen der EWG und der EFTA darstellt. Aus diesem Grunde sollten ihrer Auffassung nach Sachverständige beider Partner aktiv die bisher auf der einen und der anderen Seite eingeleiteten Arbeiten fortsetzen und unter anderem eine Evaluierung des zwischen den EFTA-Ländern geltenden Systems und der bestehenden bilateralen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung vornehmen. Die Kommission wird unter Berücksichtigung der zur Zeit laufenden Arbeiten geeignete Vorschläge dazu unterbreiten.

B. ZUSAMMENARBEIT IN FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

In der Luxemburger Erklärung wird nachdrücklich eine engere Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern in Forschung und Entwicklung gefordert, insbesondere was bestimmte Industrien und Technologien der Zukunft anbetrifft.

1. Die Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung beschränkt sich gegenwärtig im wesentlichen auf zwei Teilgebiete.

- Einerseits arbeiten einige EFTA-Länder, allen voran Schweden und die Schweiz an einer begrenzten Anzahl von gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen pragmatisch mit (Thermonuklearfusion, Umwelt, Rohstoffe usw.)
  - andererseits arbeiten die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten und die EFTA-Länder an spezifischen Forschungsprojekten in den verschiedensten Bereichen im Rahmen der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit (COST) zusammen.
- 2) Die Kommission glaubt, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, sowohl die wissenschaftliche als auch die finanzielle Basis der europäischen Forschung zu stärken. Sie ist daher der Auffassung, daß eine größere Beteiligung der EFTA-Länder an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen (eher statt an Einzelvorhaben oder Einzelverträgen) in Aussicht genommen werden muß, sobald die internen Voraussetzungen erfüllt sind und wobei selbstverständlich zufriedenstellende Bedingungen für die Beteiligung Fall für Fall vereinbart werden müssen,
- 
- dies gilt vor allem für die Programme, welche die Zusammenarbeit in der industriellen Entwicklung, z.B. Informationstechnologien und Fernmeldewesen betreffen. Eine solche Zusammenarbeit muß den Besonderheiten dieses Sektors Rechnung tragen, insbesondere der bedeutenden Finanzierung von Seiten der Privatwirtschaft und der Tatsache, daß diese Forschung zur Verwirklichung gemeinschaftlicher Ziele im Bereich der europäischen industriellen Entwicklung beitragen muß.

Die Kommission wird in einer ersten Phase mit der Gemeinschaftsindustrie und den potentiellen Partnern der EFTA-Länder prüfen, wie sich eine solche Zusammenarbeit auswirken wird. Dabei zu berücksichtigen sind unter anderem die Forschungs- und Entwicklungskapazität in den EFTA-Ländern, ihr potentieller Beitrag gegenüber der technologischen und industriellen Entwicklung in der Gemeinschaft (und umgekehrt), die Perspektiven für eine langfristige Zusammenarbeit und die Bedeutung der jeweiligen Märkte.

C. LANDWIRTSCHAFT

1. Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen

- a) Die Freihandelsabkommen sehen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse die Verringerung oder die Beseitigung des Schutzanteils für die Industrie vor (1). Die Regelung kennt jedoch breite Ausnahmen, insbesondere für alkoholische Getränke.
- b) Die Kommission erachtet es für nicht gerechtfertigt, die Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie, die im Übrigen in ganz Westeuropa stark integriert sind, aus dem Freihandel auszuklammern. Die Kommission beabsichtigt daher, Sondierungsgespräche mit den EFTA-Ländern aufzunehmen, um die Freihandelsregelung auf den Sektor landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse auszudehnen, und sie wird geeignete Vorschläge unterbreiten, bei denen sie die interne Situation der Gemeinschaft bei diesen Sektoren gebührend berücksichtigen wird.

---

(1) Die betreffenden Waren (Süßwaren, Obst- und Gemüsekonserven, Konfitüren, Teigwaren, Wurstwaren usw.) sind in den Protokollen Nr. 2 im Anhang zu den Freihandelsabkommen einzeln aufgeführt.

2. Handel mit anderen Landwirtschaftlichen Erzeugnissen

a) Gegenwärtig bestehen Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und mehreren EFTA-Ländern für den Handel mit Käse. Eine spezifische Vereinbarung wird zur Zeit für den Handel mit Wein geprüft.

b) Die Kommission wird mit den EFTA-Ländern untersuchen, inwieweit sich diese Vereinbarungen verbessern und neue Vereinbarungen für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse erarbeiten lassen.

D. SCHRITTWEISE LIBERALISIERUNG DER ÖFFENTLICHEN AUFTRÄGE ZWISCHEN DER GEMEINSCHAFT UND DEN EFTA-LÄNDERN

1. In der Gemeinschaft werden für öffentliche Aufträge, die über einen bestimmten Schwellenwert hinausgehen, seit 1976 Ausschreibungen durchgeführt, die allen Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft offenstehen. Dieses System kennt jedoch breite Ausnahmen. Die EFTA-Länder ihrerseits haben untereinander die öffentlichen Aufträge in bestimmtem Umfange liberalisiert.

Die Gemeinschaft und die EFTA-Länder sind den GATT-Bestimmungen beigetreten, die für Staatskäufe gelten, nicht aber die regionalen oder lokalen Körperschaften betreffen. Im Falle dieser Körperschaften wurden in einigen EFTA-Ländern diskriminierende Praktiken gegenüber Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft festgestellt, welche unvereinbar sind mit dem allgemeinen Grundsatz der Nicht-Diskriminierung, auf dem die Freihandelsabkommen basieren.

2. Die Kommission hält es für an der Zeit, dieses Thema in Angriff zu nehmen, das auf Antrag der Gemeinschaft in die Erklärung von Luxemburg aufgenommen wurde. Konkret wird sie mit den EFTA-Ländern prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, innerhalb der Zone EG-EFTA allgemeine Regeln für die Ausschreibungsverfahren und die Zuschlagserteilung auch im Fernmeldewesen einzuführen.

Inzwischen wird sie die bereits mit einigen EFTA-Ländern aufgenommenen Gespräche fortsetzen, um pragmatische Lösungen für die in diesem Bereich aufgetretenen diskriminierenden Praktiken zu finden.

E. LOCKERUNG DER KONTROLLEN DER REISENDEN AN DEN GRENZEN ZWISCHEN DER GEMEINSCHAFT UND DEN EFTA-LÄNDERN

Die Beibehaltung der Grenzkontrollen in Westeuropa wird von der öffentlichen Meinung als ein Anachronismus empfunden.

1. Aus diesem Grund hat die Kommission dem Rat eine Erleichterung der Kontrollen und Förmlichkeiten vorgeschlagen, die für die Bürger der Mitgliedstaaten beim Überschreiten der innergemeinschaftlichen Grenzen gelten. Auch auf einzelstaatlicher Ebene wurden gewisse Initiativen ergriffen, beispielsweise zwischen Deutschland und Frankreich und zwischen Deutschland und Österreich. Weitere sind in Vorbereitung.
2. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Lockerung der Kontrollen im Reiseverkehr ein logischer Bestandteil einer echten europäischen Wirtschaftszone ist. Sobald der Rat die vorgenannten Vorschläge verabschiedet haben wird - die normalerweise am 1. Juli 1985 in Kraft treten müßten - wird die Kommission daher über dieses Thema Sondierungsgespräche mit den EFTA-Ländern aufnehmen, wie diese sie beantragt haben. Sie betont schon heute, daß eine solche Vereinfachung gleichzeitig gemeinsame Aktionen in bestimmten Bereichen, vor allem zur Bekämpfung des Terrorismus und der Drogensucht erfordert.

F. VERKEHR

1. Dieser von Natur aus grenzüberschreitende Bereich eignet sich besonders gut für eine breitere europäische Zusammenarbeit wie sie bereits in den internationalen Organisationen (1) im Rahmen der multilateralen Verhandlungen (2) und bilateral zwischen der Gemeinschaft und bestimmten EFTA-Ländern (3) stattfindet. Die Kommission glaubt, daß diese verschiedenen Formen der Zusammenarbeit ausgebaut und verstärkt sowie der regelmäßige Meinungs austausch mit den EFTA-Ländern intensiviert werden müssen.
2. Die Suche nach einer europäischen Lösung für das Problem der Gebühren für die Benutzung der Verkehrswege (insbesondere der Kraftfahrzeugsteuern) könnte ebenfalls ein Thema der Zusammenarbeit mit den EFTA-Ländern bieten. Eine solche Lösung, welche die bereits von der EKVM eingeleiteten umfangreichen Arbeiten berücksichtigen müßte, setzt jedoch voraus, daß der Rat zunächst den Standpunkt der Gemeinschaft definiert und zu diesem Zweck die Vorschläge der Kommission zur Harmonisierung der Steuerstruktur genehmigt.
3. Die Beziehungen zu Österreich die eine bedeutende Rolle für den gemeinschaftlichen Transitverkehr spielen, müssen besonders intensiviert werden. Die Kommission weist darauf hin, wie dringend es ist, daß der Rat neue Weisungen genehmigt, mit denen sie ermächtigt wird, mit diesem Land ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Verkehrssektor zur Erleichterung des Nord-Süd-Verkehrs und des Nord-West-Süd-Ost-Verkehrs in Europa auszuhandeln, daß auch bestimmte finanzielle Aspekte regeln würde.

- 
- (1) Insbesondere die Europäische Konferenz der Verkehrsminister (EKVM), die UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE), die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR), die Europäische Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) und die OECD.
  - (2) Beispielsweise die Verhandlungen über den kombinierten Verkehr (Ratsentscheidung vom 26.3.1981) und das ASOR-Abkommen (unterzeichnet am 26. Mai 1982).
  - (3) Beispielsweise die Verhandlungen mit Österreich im Verkehrssektor (Ratsbeschluß vom 15.12.1981).

Die Kommission ist ferner der Auffassung, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten mit Österreich in seinen Bemühungen zusammenarbeiten sollten, die darauf abzielen, einen Teil des Straßenverkehrs durch dieses Land auf die Schiene zu verlegen (durch den kombinierten Verkehr Schiene-Straße). Diese Frage müßte auf der Ratstagung über Verkehr im Mai erörtert werden.

4. Was die in jüngster Zeit in der Schweiz eingeführten Straßenbenutzungsgebühren betrifft, so wird die Kommission weiterhin bei den schweizerischen Behörden mit Nachdruck die Besorgnis der Gemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen Doppelbesteuerung und Diskriminierung gegenüber den Fahrzeugen der Gemeinschaft vortragen.

#### G. UMWELT

Die Gemeinschaft unterhält regelmäßige Kontakte zu mehreren EFTA-Ländern (Österreich, Norwegen, Schweden, Schweiz) im Bereich des Umweltschutzes. Die jüngsten Ratsbeschlüsse über die Abgasnormen dürften die EFTA-Länder, allen voran Österreich, die Schweiz und Schweden, die ebenfalls die Anwendung neuer Normen auf ihrem Hoheitsgebiet vorgesehen haben, veranlassen, konstruktiv mit der Gemeinschaft als solcher zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Ziele und eine möglichst breite Harmonisierung im Maßstab des europäischen Wirtschaftsraums zu erreichen und neue Handelshemmnisse zu verhindern.

Die Kommission wird die EFTA-Länder ersuchen, ihre Initiativen im Bereich des Umweltschutzes mit denjenigen der Gemeinschaft zu koordinieren, dies vor allem unter Berücksichtigung der bevorstehenden Diskussionen im Ministerrat.

#### H. WIRTSCHAFTLICHE, WÄHRUNGSPOLITISCHE UND SOZIALPOLITISCHE FRAGEN

1. Die Kommission führt jährlich einen Meinungsaustausch über diese Fragen mit sämtlichen EFTA-Ländern und außerdem bilateral mit Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und der Schweiz. Eine erste Tagung über Arbeitslosigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen fand am 22. April 1985 in Reykjavik zwischen Vertretern der Kommission und des Wirtschaftsausschusses der EFTA-Länder statt.



Dabei wurde eine Reihe von Vorschlägen und Schlußfolgerungen formuliert, die den Instanzen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern mitgeteilt werden. Die Kommission hat die Absicht, diese Kontakte fortzusetzen und weiter zu intensivieren.

2. Im Währungsbereich läuft zur Zeit eine neue Initiative in Richtung einer größeren Zusammenarbeit. Im Anschluß an die Mitte März zwischen den Gouverneuren der Zentralbanken der Mitgliedstaaten getroffene Vereinbarung können die Zentralbanken der Nichtmitgliedstaaten - insbesondere bestimmter EFTA-Länder - nunmehr ermächtigt werden, ECU zu den von dem EFWZ festgelegten Bedingungen besitzen. Die Vereinbarung der Gouverneure der Zentralbanken wurde den Finanzministern auf ihrer informellen Tagung in Palermo am 13. April zur Kenntnis gebracht. Damit der EFWZ ermächtigt werden kann, diese ECU-Besitzer aus Nichtgemeinschaftsländern zu bestimmen, muß das einschlägige Gemeinschaftsrecht geändert werden. Die Kommission wird in den nächsten Wochen entsprechende Vorschläge dazu vorlegen.
3. In der Erklärung von Luxemburg wird ebenfalls eine Intensivierung der Konsultationen über internationale Wirtschafts- und Handelsfragen gefordert.

Die Kommission hat diese Konzertierung pragmatisch entweder auf bilateraler Ebene oder mit allen EFTA-Ländern am Rande internationaler Tagungen wie der GATT-Tagungen oder der OECD-Tagungen entwickelt. Sie beabsichtigt, diese fortzusetzen und zu intensivieren, insbesondere im Rahmen der Vorarbeiten für eine neue Runde internationaler Verhandlungen.

### III. ANDERE KOOPERATIONSBEREICHE

Abgesehen von den weiter oben untersuchten Bereichen bestehen regelmäßige Kontakte in anderen Bereichen, die in der Erklärung von Luxemburg genannt werden, und zwar entweder mit den EFTA-Ländern insgesamt oder mit einigen von ihnen einzeln genommen.

So führt die Kommission regelmäßig einen Meinungsaustausch mit Schweden und Norwegen über Fragen des Verbraucherschutzes und der Entwicklungshilfe für bestimmte Regionen der Welt. Desgleichen konsultiert die Kommission im Rahmen der Verwaltung der Stahlvereinbarungen die Lieferländer aus der EFTA (Österreich, Finnland, Norwegen und Schweden).

Selbstverständlich wird die Kommission diese Kontakte fortsetzen und auch die übrigen in der Erklärung von Luxemburg genannten Bereiche die in dieser Mitteilung nicht behandelt worden sind, weiter prüfen und dem Rat zur gegebenen Zeit ihre Schlußfolgerung aus dieser Prüfung mitteilen.

### IV. ZUSAMMENFASSUNG

Die weiter oben skizzierten politischen Vorstellungen für die künftige Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern stellen den Bezugsrahmen dar, in dem die Kommission die Folgemaßnahmen auf die Ministerkonferenz von Luxemburg vom 9. April 1984 vorbereiten wird.

Je nach dem Stand der Vorarbeiten wird sie dem Rat konkrete und ausführliche Durchführungsvorschläge unterbreiten.

AUSZUG AUS DER GEMEINSAMEN ERKLÄRUNG VON LUXEMBURG (9.4.84)

... Die Minister sind daher überzeugt, daß es wichtig ist, weitere Schritte auf dem Wege zur Konsolidierung und Stärkung der Zusammenarbeit zu tun, mit dem Ziel, einen dynamischen europäischen Wirtschaftsraum zum Wohle ihrer Länder zu schaffen.

3. Ausgehend davon halten es die Minister für wesentlich, ihre Bemühungen um größere Freizügigkeit für gewerbliche Waren der betreffenden Länder fortzusetzen, insbesondere in folgenden Bereichen: Harmonisierung der Normen, Beseitigung technischer Hemmnisse, Vereinfachung der Grenzabfertigung und der Ursprungsregeln, Beseitigung unlauterer Handelspraktiken und der den Freihandelsabkommen zuwiderlaufenden staatlichen Hilfen sowie Zugang zu öffentlichen Aufträgen. In dieser Hinsicht sind die Bemühungen der Gemeinschaft um eine Stärkung ihres Binnenmarktes von besonderer Bedeutung. Die Minister sind überzeugt, daß es wie bisher möglich sein wird, zu ausgewogenen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Lösungen im Sinne der Freihandelsabkommen zu gelangen.
  
4. Die Minister haben die Bedeutung einer fortgesetzten pragmatischen und flexiblen Zusammenarbeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit den EFTA-Ländern über den Rahmen der Abkommen hinaus unterstrichen. Eine solche Zusammenarbeit hat sich im Laufe der Jahre als natürliche Erweiterung ständig wachsender Handelsbeziehungen auf zahlreichen Gebieten gegenseitigen Interesses herausgebildet.

Die Minister sind übereingekommen, diese Zusammenarbeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit den EFTA-Ländern zu erweitern und zu vertiefen. Die zunehmende wirtschaftliche Interdependenz zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern rechtfertigt insbesondere eine Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung. Die Minister betonen die Notwendigkeit, diese Bemühungen zum Beispiel im Rahmen der COST und in den Organisationen, in denen einige der betreffenden Länder vertreten sind, zu intensivieren, um insbesondere die Mobilität der europäischen Forscher zu fördern. Sie wünschen, daß bestimmten, für die Zukunft wichtigen industriellen und technologischen Bereichen, wie Fernmeldewesen, Informationssysteme oder die neuen audiovisuellen Medien, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

5. Die Zusammenarbeit bzw. die Konsultationen in Bereichen wie Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei und Energie sollten intensiviert werden.

In Aussicht genommen sind ferner Konsultationen, Kontakte oder Informationsaustausch über Arbeitsbedingungen, sozialen Schutz, Kultur, Verbraucherschutz, Umweltschutz, Fremdenverkehr und geistiges Eigentum ...

6. Die Minister bekräftigten, daß es notwendig ist, die erforderlichen Bemühungen ..... zum Abbau der unerträglich hohen Arbeitslosigkeit fortzusetzen, von der insbesondere die Jugendlichen betroffen sind und die ein großes wirtschaftliches und gesellschaftspolitisches Problem in ihren Ländern schafft, und dabei nicht die Inflation von neuem anzufachen. Man wird sich um eine Abstimmung der Politik auf diesem Gebiet bemühen..... .

7. Schließlich wird Europa durch eine engere Zusammenarbeit eher in der Lage sein, Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum zu schaffen und eine bedeutendere Rolle in der Welt spielen, insbesondere durch Verstärkung der Kontakte im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik.

Dementsprechend sind die Minister übereingekommen, ihre Konsultationen und den Informationsaustausch über die gegenwärtigen wirtschaftlichen Probleme und handelspolitischen Schwierigkeiten zu verstärken, um insbesondere mit ihren wichtigsten Handelspartnern zu gerechten Lösungen zu kommen, mit dem Ziel, das offene multilaterale Handelssystem zu verstärken. ....

Sie kommen ferner überein, ihre Konsultationen in Entwicklungsfragen zu verstärken.....

Die Minister sind übereingekommen, sowohl in internationalen Gremien wie der OECD, dem GATT, dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank als auch bilateral diese Ziele gemeinsam zu verfolgen.

8. Die Minister haben ihren politischen Willen bekräftigt, auf die Verwirklichung der vereinbarten Ziele hinzuwirken.

